



**Bebauungsplan
Sondergebiet Ferienpark Allgäu / Leutkirch - Urlaub
Textteil**

Abschrift



1. Planungsrechtliche Festsetzungen
2. Hinweise
3. Vorschlaglisten für Pflanzungen

Leutkirch im Allgäu, 10.07.2012
Geändert 17.12.2012
Stadtbauamt Leutkirch im Allgäu
FB Stadtplanung, Natur und Umwelt
Bearbeiter:

gez. Dipl.-Ing. Claudio Uptmoor

Leutkirch im Allgäu, 18.12.2012

gez. Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister

Bestandteil des Bebauungsplans ist neben der Planzeichnung der folgende Textteil mit Zeichenerklärung sowie die Rechtsgrundlagen

a) Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt geändert	i. d. F.	vom am	23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
b) Baunutzungsverordnung (BauNVO) zuletzt geändert	i. d. F.	vom am	23.01.1990 (BGBl. I S. 132) 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
c) Planzeichenverordnung (PlanzV 90) zuletzt geändert	i. d. F.	vom am	18.12.1990 (BGBl. S.1991) 22.07.2011 (BGBl. S. 1509)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet:
Zweckbestimmung Ferienpark

Das Gebiet dient der Unterbringung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 4 BauNVO, samt den dazugehörigen Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen.

Zulässig sind:

- Ferienhäuser und Ferienwohnungen, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude
- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für Dienstleistungsbetriebe
- Lebensmitteleinzelhandel zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebiets mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 700 m² Verkaufsfläche
- Sonstige Läden zur Versorgung des Gebiets mit einer maximalen Verkaufsfläche von insgesamt 500 m²
- Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen
- Ausnahmsweise können Wohnungen für Verwalter und Aufsichtspersonen zugelassen werden.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 19 Abs. 1 BauNVO

Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 152.500 m².

Anzahl der Vollgeschosse

§ 9 Abs. 2 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf maximal zwei festgesetzt.

Höhenlage:

§ 9 Abs. 2 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO.

Die maximale Höhe (Firsthöhe) der baulichen Anlagen beträgt 8,00 Meter, im SPA-Bereich 12,00 Meter und im Zentralbereich 22,00 Meter.

Bezugshöhe ist die jeweilige Erdgeschossfußbodenhöhe. Sie beträgt im Regelfall 0,30 Meter über dem angrenzenden Fahrbahnrand. In Ausnahmefällen kann die bauliche Anlage auf bestehenden Bunkern errichtet werden. In diesen Fällen gilt als Erdgeschossfußbodenhöhe die Oberkante des Bunkers.

Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe durch unterge-

ordnete bauliche Anlagen, wie Dachaufbauten für Aufzüge, luft-technische Anlagen und technologisch bedingte Aufbauten sowie durch die Art des Betriebes bedingte Anlagen wie Silos und Schornsteine sind in der anlagentechnisch bedingten Höhe ausnahmsweise zulässig.

1.3 Bauweise

Bauweise

Innerhalb des gesamten Gebiets gilt die abweichende Bauweise Hausgruppen müssen untereinander einen seitlichen Abstand von mindestens 10 Meter in Längsrichtung einhalten.

Baugrenze:

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 Abs. 3 BauNVO; siehe zeichn. Teil
Untergeordnete Bau- sowie Gebäudeteile dürfen die Baugrenzen bis. max. 1,50 m (senkrecht zur Baugrenze) überschreiten.

1.4 Öffentliche Verkehrsflächen

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung:

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB / § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
siehe zeichnerischer Teil.

Die Verkehrsflächen dienen dem Zu- und Abfahrtsverkehr zu den Einrichtungen des Ferienparks. Sie sind für den Rad- und Fußverkehr der Allgemeinheit zugänglich.

Die Aufteilung und Gestaltung der Verkehrsflächen ist nicht verbindlich.

Entlang der Zufahrtstraße sind mindestens 25 hochstämmige Bäume (mindestens 16-18 cm Stammumfang) und Sträucher gemäß Pflanzliste 2 (siehe 3. Vorschlaglisten für Pflanzungen) zu pflanzen.

Flächen für den ruhenden Verkehr

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB / § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
siehe zeichnerischer Teil.

Je 10 Stellplätze ist mindestens ein großkroniger Baum (Stammumfang mind. 16-18 cm) zu pflanzen. Dabei sind gebiets-eigene Gehölze der Pflanzliste 3 (siehe 3. Vorschlaglisten für Pflanzungen) zu verwenden. Der Erhalt standsicherer Bäume im Bereich der Parkplätze wird angerechnet.

Eine Überdachung der Stellplätze und/oder die Errichtung eines Parkhauses / Parkdecks sind zulässig, die maximale Gebäudehöhe beträgt dann 10,00 Meter (Bezugshöhe ist die Erdgeschossfußbodenhöhe). Zusätzlich zur äußeren Eingrünung ist in diesem Fall das Parkdeck mit mindestens zwei Rank- / Kletterpflanzen je 5 Meter Fassadenlänge zu begrünen. Dabei sind standortgemäße, gebietseigene Gehölze der Pflanzliste 3 (siehe 3. Vorschlaglisten für Pflanzungen) zu verwenden.

1.5 Flächen für die Versorgung

§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Heizkraftwerk

1.6 Grünflächen

Private Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB; siehe zeichnerischer Teil

Zulässig sind Parkanlagen, Sport- und Spielplätze.

Die als private Grünflächen gekennzeichneten Bereiche sind gemäß Grünordnungsplan (vgl. Umweltbericht, Anlage U 18, Plan 1.2 Grünordnungsplan) zu entwickeln und zu bewirtschaften.

1.7 Waldflächen

Private Waldfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB; siehe zeichnerischer Teil.

Zweckbestimmung Erholungswald

Für die Waldflächen besteht ein Waldentwicklungskonzept vom Ingenieurbüro Flickinger & Tollkühn GmbH (Umweltbericht, Anlage U 14). Es ist bei allen waldbaulichen Maßnahmen zu beachten.

Im Abstand von 10 bis 20 Metern von der den Wald angrenzenden Baugrenze ist die Waldbestockung zurückzunehmen und in einen mehrschichtigen, reich strukturierten Waldrand überführt. Dort können einzelne stabile Bäume, die die Gebäude nicht gefährden, erhalten bzw. gesetzt werden.

Im Abstand von 20 bis 30 Metern von der den Wald angrenzenden Baugrenze kann in gefährdenden Bereichen die aktuelle Bestockung zurückgenommen werden und der Streifen unmittelbar anschließend mit einem stabilen laubholzbetonten Nachfolgebstand wieder aufgeforstet werden.

Siehe dazu auch Hinweise 2.4 Waldflächen

1.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
siehe zeichnerischer Teil

Diese Flächen sind gemäß Grünordnungsplan (Plan 1.2 der Anlage U18 des Umweltberichts) zu bewirtschaften.

Die Vorkommen wertgebender Flora, FFH-Lebensraumtypen sowie hochwertiger Biotopstrukturen (vgl. auch Plan 1.1, Anlage U18 des Umweltberichtes) sind während der Bauzeit zu markieren und vor den Auswirkungen des Baubetriebs zu schützen.

Die Zuwegung in die Flächen ist nur für forstwirtschaftliche Zwecke bzw. zur Pflege zulässig.

Erhalt standsicherer Gehölze innerhalb der Bauflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Standsichere Gehölze, die der geplanten Bebauung, den geplanten Parkplätzen und dem Baubetrieb innerhalb der Bauflächen nicht entgegen stehen, sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Bei baulichen Maßnahmen sind im Wurzel- und Kronenbereich während der Bauzeit, Schutzvorkehrungen gemäß DIN 18920 vorzunehmen.

Minimierung der Versiegelung durch Mitbenutzung bzw. Rekultivierung bereits versiegelter Flächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die in den Bauflächen bereits versiegelten / überbauten Flächen sollen für die geplante Bebauung mitgenutzt werden oder - sofern eine Mitbenutzung nicht möglich ist – rekultiviert werden.

Verpflanzung wertgebender Moosvorkommen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB;

Kiesschichten mit Vorkommen gefährdeter Moose gemäß Darstellung im Plan 1.1 des Umweltberichts sind vor Baubeginn in den trockenen Bereichen innerhalb der ehemaligen Kiesgrube unter Anleitung einer ökologischen Fachbauleitung zu verlagern.

Rückbau und Rekultivierung nicht benötigter Straßen, Wege und bauliche Anlagen außerhalb der Bauflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Nicht mehr benötigte Straßen und Wege, sowie bauliche Anlagen außerhalb der Bauflächen sind zurückzubauen. Das Rückbaumaterial ist fachgerecht zu verwerten. Siehe auch unter Hinweise 2.3 Altlasten, Rückbau

Außenbeleuchtung

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Beleuchtung ist nur an baulichen Anlagen, Straßen und Wegen zulässig

Als Außenbeleuchtung sind nur insektenschonende Lampentypen zulässig. Die maximale Lichtpunkthöhe beträgt 2,50 m über Grund. In Ausnahmefällen sind höhere Lichtpunkthöhen zulässig. Es sind nur Leuchtentypen mit geschlossenem, insektendichten

	<p>Gehäuse zulässig. Die Beleuchtung ist nach oben und seitlich abzuschirmen. Als insektenschonend gelten nach aktuellem Stand der Technik ausschließlich die folgenden Leuchtmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natriumdampf-Niederdruck • LED. <p>Andere Leuchtmittel können verwendet werden, sofern sie von ihrer Spektralverteilung ebenso insektenschonend wirken wie die zuvor genannten und dies durch geeignete Gutachten oder Prüfberichte nachgewiesen wird.</p>
Vorkehrungen Photovoltaik	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Photovoltaik- und Solaranlagen dürfen nicht mehr als 8 % (je Solarseite 4%) Licht reflektieren.</p>
Fledermausquartiere	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB; siehe zeichnerischer Teil Im Gebiet sind 12 Fledermauskästen südorientiert für Höhlen bewohnende Arten an Bäumen, sowie mindestens 24 Fledermauskästen für Spalten bewohnende Arten an Bäumen, bzw. an verbleibenden Wirtschaftsgebäuden anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.</p>
Vogelnisthilfen	<p>Im Planungsgebiet sind mindestens 36 Vogel-Nisthöhlen in mindestens 4 m Höhe südorientiert an Bäumen anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.</p>
Zaunöffnungen für Wildtiere	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Zur Sicherung der Durchlässigkeit für Wildtiere ist die Einzäunung an mindestens 14 Stellen mit einer Breite von jeweils mindestens 20 Meter dauerhaft zu öffnen.</p>

1.9 Anpflanzungen und Pflanzbindungen

Gestaltung der Freiflächen im direkten Umfeld der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB;

Pro 120 m² überbauter, bzw. befestigter Fläche sind mindestens 2 hochstämmige Bäume (Stammumfang mind 14-16 cm) und mind. 20 m² Strauchpflanzung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Der Erhalt standsicherer Bäume und Sträucher kann angerechnet werden.

Die restlichen Flächen sind mit Wiesensäumen oder krautreichem Landschaftsrasen zu begrünen.

Zur gärtnerischen Gestaltung der Freiflächen wird empfohlen :

- Bevorzugte Pflanzungen von standortgemäßen, gebietseigenen Gehölzen entsprechend der Pflanzliste 1 (siehe 3. Vorschlaglisten für Pflanzungen)
- Entwicklung von krautreichem Landschaftsrasen,
- reduzierten Oberbodenauftrag bei südost- / süd- / südwestexponierten Freiflächen zur Entwicklung magerer Säume.

1.10 Grundwasserschutz

Maßnahmen zum Grundwasserschutz:

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Innerhalb des Gebietes sind nicht beschichtete Metalldächer aus Kupfer, Zink, Blei unzulässig.

Das Dachwasser der baulichen Anlagen wird dezentral in den angrenzenden Wald oder über ein Muldensystem entwässert und über die belebte Bodenschicht zur Versickerung gebracht. Im Zentralbereich ist das Dachwasser in einer Vorstufe zu reinigen und den südlich angrenzenden Wasserflächen zuzuleiten.

Es darf nur nicht schädlich verunreinigtes Regenwasser von

Dach-, Park- und Stellflächen ungereinigt eingeleitet werden

1.11 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Geltungsbereich:	§ 9 Abs. 7 BauGB; siehe zeichnerischer Teil. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.
Fläche für Aufschüttungen (Aussichtsberg)	§ 9 Abs.1 Nr. 17 BauGB Innerhalb der festgesetzten Fläche für Aufschüttungen ist die Geländemodellierung zu einem Aussichtsberg zulässig. Die maximale Höhe wird mit 24 Meter über Gelände festgesetzt. Die Bepflanzung und die Bewirtschaftung erfolgt nach dem Waldentwicklungskonzept (Umweltbericht, Anlage U 14). Auf der zugehörigen Grünfläche ist ein krautreicher Landschaftsrasen zu entwickeln.
Nebenanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Nebenanlagen zur Versorgung des Gebiets mit Wärme, Gas, Strom, Wasser und Telekommunikationsleistungen, zur Entsorgung des Abwassers sowie Stützmauern und Anlagen der Außenwerbung sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

2. HINWEISE

- 2.1 Planungsgrundlage:** Grundlage dieses Bebauungsplanes ist ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Maßverzerrungen können durch Vervielfältigungen entstehen.
- 2.2 Grundwasser- und Gewässerschutz** Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III B des mit Rechtsverordnung (RVO) vom 09.12.2005 festgesetzten Wasserschutzgebiets „Leutkircher Heide“. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.
- 2.3 Altlasten, Rückbau und Rekultivierung** Das Bodenverwertungskonzept der Firma Berghof Analytik + Umweltengineering GmbH & Co KG vom 04.03.2012, sowie der Plan 1.4 der Anlage U 18 des Umweltberichts sind Bestandteil des Erschließungsvertrages.
- 2.4 Waldflächen** Die festgesetzten Waldflächen sind mit dem Ziel der langfristigen Umgestaltung zu naturnahen Mischwäldern aus standortgerechten Laub- und Nadelholzarten zu entwickeln. Die dazu forstfachlich geeigneten Maßnahmen wie Unterpflanzung, Voranbau zu fördernder Baumarten oder Förderung der Naturverjüngung sind zulässig. Die forstwirtschaftliche Holzgewinnung durch Entnahme hiebreifer Teile des Bestandes wird nicht eingeschränkt. Das Waldentwicklungskonzept (Umweltbericht, Anlage U 14) ist Bestandteil des zweiten Realisierungsvertrags zum städtebaulichen Grundvertrag.
- 2.5 Wasserflächen** Die Anlage der Wasserflächen und deren Uferflächen erfolgt nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. Die Bepflanzung der Uferbereiche soll nach der Pflanzliste 4 (siehe 3. Vorschlaglisten für Pflanzungen) erfolgen.
- 2.6 Kampfmittelbelastung** Entsprechend der Erkundungsergebnisse des Ingenieurbüros BERGHOF Analytik + Umweltengineering GmbH steht die gesamte Fläche des Bebauungsplangebiets unter Kampfmittelverdacht. Bei den Erkundungsarbeiten wurden einzelne Vergrabungsstellen mit Kampfmitteln aufgefunden.
- Baumaßnahmen müssen unter Aufsicht / Begleitung eines zugelassenen Kampfmittelräumdienstes durchgeführt werden.
 - Die Kampfmittelräummaßnahmen sind zu dokumentieren.
- Die Kampfmittelberäumung ist Bestandteil des zweiten Realisierungsvertrags zum städtebaulichen Grundvertrag.
- 2.7 Archäologie / Denkmalpflege** Innerhalb des Plangebiets befinden sich Grabhügel. Sie unterliegen den Bestimmungen des § 20 DSchG.
- Erdbaumaßnahmen im Umfeld der Grabhügel sind zwei Wochen vor Beginn zur Abstimmung einer archäologischen Begleitung dem Regierungspräsidium Tübingen, Denkmalpflege anzuzeigen.
- Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä. angeschnitten oder Funde gemacht werden (wie z. B. Scherben, Metallteile, Knochen u.ä.), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Sollten sich archäologische Funde oder Befunde zeigen, ist die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation einzuräumen.

- 2.8 Erdaushub:** Anfallender Erdaushub, Oberboden und kulturfähiger Unterboden sind getrennt zu gewinnen und einer sinnvollen Wiederverwertung zuzuführen. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen zu beheben.
- 2.9 Brandschutz** Auf die Vorschriften des Brandschutzes, insbesondere auf die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen) in Verbindung mit § 15 Landesbauordnung und auf das DVGW-Arbeitsblatt W-405, in Verbindung mit § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung wird ausdrücklich hingewiesen.
- 2.10 Vorkehrungen zum Schutz gegen Vogelschlag** Im Zentralbereich sollen bei der Materialauswahl und –gestaltung von Glasflächen die Belange des Vogelschutzes berücksichtigt werden.
- 2.11 Beleuchtung** Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Beleuchtungskonzept für das Gesamt-Areal vorzulegen, das dem Ziel Rechnung trägt, negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft / Landschaftsbild so weit wie möglich zu vermeiden.
- 2.12 Luftschadstoffe** Zur Energieversorgung im Ferienpark stehen derzeit maßgeblich zwei Energiekonzepte zur Wahl; für beide wurde im Rahmen eines separaten Luftschadstoffgutachtens (Müller BBM, Karlsruhe, März 2011) folgender Nachweis erbracht (vgl. Umweltbericht Anlage U16 / FFH- Verträglichkeitsprüfungen):
Die vorhabenbezogenen Zusatzbelastungen durch Stickstoffdeposition liegen bereits im unmittelbaren Nahbereich des Ferienparks bei max. 0,2 kg N / ha und Jahr. Daher kann gesichert davon ausgegangen werden, dass an den Grenzen der räumlich zugeordneten und deutlich über 2 km entfernten FFH-Gebiete die für dort vorhandene FFH-Lebensraumtypen (auf Grundlagesog. „critical loads“) definierte Irrelevanzschwelle von 0,225 kg N /ha und Jahr („worst-case“-Betrachtung) eingehalten wird.
Es wird empfohlen, dem Bauantrag ein konkretisiertes Energiekonzept beizulegen, für das der oben genannte Nachweis zu verifizieren ist.
Andere Energiekonzepte können verwendet werden, sofern für sie durch geeignete Gutachten oder Prüfberichte der gleiche Nachweis erbracht wird.
- 2.13 Besucherlenkung** Bestandteil des Umweltberichts (Anlage U17) ist ein Konzept für die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung sowie Durchführung von Besucherlenkungsmaßnahmen nach Inbetriebnahme des Ferienparks.
Dieses Konzept wird bis zur Inbetriebnahme des Ferienparks mit den im Konzept benannten Akteuren unter Federführung der Gemeinden Leutkirch und Altusried, welche auch Träger der (verbindlichen) Bauleitplanung sind, ausgeformt und zur Durchführungsreife gebracht.
Dieses Besucherlenkungskonzept ist Bestandteil des zweiten Realisierungsvertrags zum städtebaulichen Grundvertrag.

3. VORSCHLAGLISTEN FÜR PFLANZUNGEN

Aus fachlicher Sicht werden zur Eingrünung und Gestaltung des geplanten Ferienparks bevorzugt heimische Pflanzenarten empfohlen, soweit dies die zu erwartenden Standortbedingungen zulassen. Wesentliche Hinweise auf geeignete Arten leiten sich aus der potenziellen natürlichen Vegetation (PNV) sowie aus der aktuellen, realen Vegetation im Untersuchungsraum her.

Empfehlung:

Zur Bewahrung der landschaftlichen Eigenart sowie zur Vermeidung der Florenverfälschung sollten bevorzugt

- gebietseigene Gehölze und gebietseigenes Saatgut mit Herkunft aus der Grundeinheit VI 'Alpen und Alpenvorland' (gemäß BMU 'Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze', Jan. 2012) verwendet werden sowie
- für die Pflanzung von Waldbäumen die Herkunft gemäß Forstvermehrungsgesetz (22. Mai 2002) berücksichtigt werden.

Pflanzliste 1

Gehölzpflanzungen innerhalb der Bauflächen (direkt um die Ferienhäuser, am Zentralbereich, SPA etc.)

Bäume

gemäß potenziell natürlicher Vegetation :

Abies alba	- Weiß-Tanne
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	- Buche
Fraxinus excelsior	- Esche
Picea abies	- Fichte
Populus tremula	- Zitter-Pappel, Aspe
Sorbus aucuparia	- Eberesche, Vogelbeere
Ulmus glabra	- Berg-Ulme

ergänzende Vorschläge :

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Aesculus hippocastanum	- Rosskastanie
Betula pendula	- Weiß-Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Larix europaeus	- Europäische Lärche
Pinus mugo	- Berg-Kiefer
Pinus nigra	- Schwarz-Kiefer
Pinus sylvestris	- Wald-Kiefer
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Pseudotsuga menziesii	- Douglasie
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Salix caprea	- Sal-Weide
Tilia cordata	- Winter-Linde
Wildobst (bei Apfel-, Birnen-, Quittenbäumen keine Wildarten, sondern nur regional-typische Obstbaumhochstämme)	

Sträucher

gemäß potenziell natürlicher Vegetation :

Corylus avellana	- Hasel
Ilex aquifolium	- Stechpalme
Lonicera nigra	- Schwarze Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Rosa pendulina	- Alpen-Rose
Sambucus racemosa	- Roter Holunder
Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball

ergänzende Vorschläge :

Amelanchier ovalis	- Felsenbirne
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Prunus spinosa	- Schwarzdorn, Schlehe

Rosa canina	- Hunds-Rose
Salix purpurea	- Purpur-Weide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder, Holler
Taxus baccata	- Eibe
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

Pflanzliste 2**Pflanzung einer Baumreihe entlang der Zufahrt zum Gebiet**gemäß potenziell natürlicher Vegetation :

Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	- Esche (derzeit nicht zu empfehlen)

ergänzende Vorschläge :

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Tilia cordata	- Winter-Linde

Pflanzliste 3**Gehölzpflanzungen am Parkplatz****Bäume**gemäß potenziell natürlicher Vegetation :

Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	- Esche

ergänzende Vorschläge :

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Tilia cordata	- Winter-Linde

Kletter- / Rankpflanzen am Parkdeck

Celastrus orbiculatus	- Baumwürger
Clematis montana	- Anemonen-Waldrebe
Hedera helix	- Efeu
Humulus lupulus	- Hopfen
Lonicera caerulea	- Echtes Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	- Dreispitz-Jungfernebe

Pflanzliste 4**Gehölzpflanzungen an Gewässern****Bäume**gemäß potenziell natürlicher Vegetation :

Fraxinus excelsior	- Esche
Sorbus aucuparia	- Eberesche, Vogelbeere

ergänzende Vorschläge :

Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Salix alba	- Silber-Weide

Sträuchergemäß potenziell natürlicher Vegetation :

Lonicera nigra	- Schwarze Heckenkirsche
Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball

ergänzende Vorschläge :

Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Frangula alnus	- Faulbaum
Ligustrum vulgare	- Liguster
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder, Holler